

Veröffentlichungen betreffend Corporate Governance und Vergütung (§ 65a BWG)

Mit 1. Jänner 2014 haben Kreditinstitute gemäß § 65 a BWG auf ihrer Internetseite zu erörtern, auf welche Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG und der Anlage zu § 39 b BWG einhalten.

Die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG (RLB NÖ-Wien) und die Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg. Gen.m.b.H. (Raiffeisen-Holding NÖ-Wien) kommen diesen Verpflichtungen wie folgt nach:

Zur Einhaltung der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29 BWG wurde mit Beschluss des Vorstandes der Raiffeisen-Holding bzw. des Aufsichtsrates der RLB NÖ-Wien vom 27. Juni 2013 ein Nominierungsausschuss eingesetzt, der entsprechend den gesetzlichen Vorgaben dafür Sorge trägt, dass die allgemeinen Voraussetzungen und persönlichen Anforderungen, die das BWG an die Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. der Aufsichtsorgane stellt, erfüllt werden.

Zu diesem Zweck haben sowohl der Nominierungsausschuss der RLB NÖ-Wien als auch jener der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien eine schriftliche Fit & Proper Policy beschlossen. Darin wird die Strategie für die Auswahl und den Prozess zur Eignungsbeurteilung für freiwerdende Positionen in der Geschäftsleitung, im Vorstand und im Aufsichtsrat sowie für die Besetzung von Schlüsselpositionen festgelegt.

Um zu gewährleisten, dass alle Betroffenen über die erforderliche fachliche Eignung verfügen, stellen die Raiffeisen-Holding und die RLB NÖ-Wien die laufende Schulung ihrer Organmitglieder sicher. Entsprechende Schulungsmaßnahmen des Raiffeisen Campus müssen von den Organmitgliedern absolviert werden. Die Einhaltung wird im Rahmen der jährlichen Fit & Proper Evaluierung überprüft.

Zur Einhaltung der §§ 39b, 39c BWG und der Anlage zu § 39 b BWG haben die Raiffeisen-Holding und die RLB NÖ-Wien mit Beschluss vom 13. Dezember 2011 einen Vergütungsausschuss eingerichtet. Dieser hat sogenannte Vergütungsrichtlinien beschlossen, die bei der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik und der Vergütungspraktiken laufend zum Einsatz kommen.

Die in den § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG aufgelisteten Finanzinformationen sind aus den jeweiligen Jahresberichten der Raiffeisen-Holding und der RLB NÖ-Wien ersichtlich.